



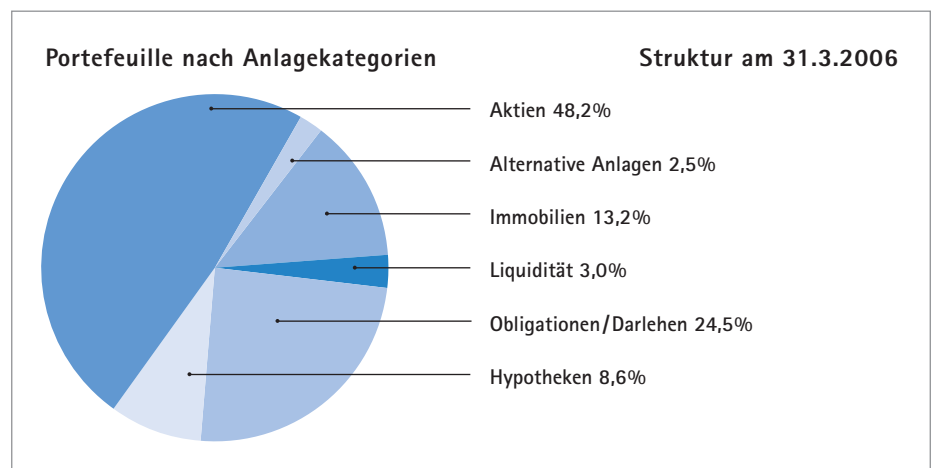
## PKE weiterhin auf Erfolgskurs

An der 85. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. September 2006 haben die Delegierten der PKE Pensionskasse Energie den Jahresbericht und die Jahresrechnung abgenommen.

Der Deckungsgrad am Ende des Geschäftsjahrs, am 31. März 2006, beläuft sich bei unverändertem technischem Zinssatz von 4% auf 121,36%. Die Delegierten bestätigten die bisherigen Verwaltungsräte für weitere drei Jahre in ihrem Amt. Mit einem vorgelegten Revisionspaket wurden mit grosser Mehrheit alle durch die 1. BVG-Revision bedingten Reglements Anpassungen genehmigt. Weiter führt die PKE die Möglichkeit zur Teilpensionierung ab dem 58. Altersjahr reglementarisch ein und ordnet den Zusatzplan «Sparen 60» neu. Verwaltungsratspräsident Kurt Baumgartner und die Vorsitzende der Geschäftsleitung Clivia Koch informierten die 259 anwesenden Delegierten in Fribourg über die Entwicklungen im Bereiche der 2. Säule und das abgelaufene Geschäftsjahr vom 1. April 2005 bis 31. März 2006. Nicht zuletzt dank der konsequenten Umsetzung der bisherigen Anlagestrategie, welche die Anlage eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte in Aktien

vorsieht, und dank des aktiven Anlagemanagements konnte die PKE das Geschäftsjahr mit sehr guten Resultaten abschliessen. Die Performance belief sich im Berichtsjahr auf ausgezeichnete 20,5% (Vorjahr 5,4%). Die Deckungskapitalien wurden wie in den Vorjahren mit 4% verzinst. Für die Verstärkung der

versicherungstechnischen Grundlagen wurden zu Lasten der Betriebsrechnung wiederum weitere 0,5% für die längere Lebenserwartung zurückgestellt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 20% der Vermögensanlagen hat die PKE mit 17,58% noch nicht ganz erreicht. Gemäss





Clivia Koch, eine gefragte Gesprächspartnerin



Einstimmigkeit unter den Delegierten



Kurt Baumgartner in charmanter Gesellschaft

Statuten befindet die Delegiertenversammlung über die Ergebnisverwendung. Entsprechend den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 darf dieser Artikel aber erst angewendet werden, wenn die Wertschwankungsreserve die vom Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit dem externen Anlagecontroller definierte Zielgrösse erreicht hat und freie Mittel vorhanden sind.

Dieses Jahr läuft die dreijährige Amtsdauer der Verwaltungsräte aus. Die Delegierten bestätigten alle Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere dreijährige Amtsdauer. Der Verwaltungsrat hat sich gemäss Statuten selbst konstituiert. Der Verwaltungsrat setzt sich unverändert zusammen.

Dies sind als Vertreter der Unternehmen Kurt Baumgartner (Präsident), Yves Bovay, Marold Hofstetter, Antoine de Lattre und Beat Schlegel. Die Vertreter der Mitglieder und Pensionierten sind Sylvia Huber, Urs Ipsen, Armando Pagani, Michel Praplan (Vizepräsident) und Hans von Däniken. Die nächste Delegiertenversammlung findet am 21. September 2007 in Luzern statt.

Die diesjährige Revision der Statuten und des Reglements über die Versicherungsleistungen umfasst Bestimmungen zu den Kollektiveinkäufen und -einlagen, zur Teilliquidation, zur Teilpensionierung und zum Plan «Sparen 60». Weiter genehmigten die Delegierten formelle Änderungen, die auf Grund der 1. BVG-Revision nötig wurden. Die Statuten- und

Reglementsrevision ist am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Die PKE wird Ende Jahr die Statuten und das Reglement neu drucken und allen Unternehmen und Versicherten zukommen lassen.

Die geänderten und neuen Artikel finden Sie bereits heute im Internet unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) in der Rubrik «Aktuelles».

#### Übersicht über die Statuten- und Reglementsrevision 2006

Artikel	Thema
<b>Statuten</b>	
Art. 7a (neu)	Kollektiveinkäufe und -einlagen
Art. 7b (neu)	Teilliquidation
<b>Reglement Versicherungsleistungen</b>	
Art. 30 (aufgehoben)	Teilliquidation
Art. 6	Einkauf von Versicherungsjahren
Art. 6a (neu)	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts («Sparen 60»)
Art. 18	Pensionierung, Alters- und Kinderrenten, Alterskapital
Art. 18a (neu)	Teilpensionierung
Art. 21	Rente an den geschiedenen Ehegatten
Art. 24	Begünstigtenordnung des Todesfallkapitals
Art. 27	Vorbezug für Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

## Neuregelung der Zusatzpläne «Sparen 60» und Bonus

■ ■ Mit dem Vorsorgeplan «Sparen 60» können versicherte Personen die Vorsorge-lücke schliessen, die zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und dem ordentlichen Rücktrittsalter entsteht. Unabhängig davon, ob eine Person bei der PKE Pensionskasse Energie (Leistungsprimat) oder bei der PKE Vorsorgestiftung Energie (Beitragsprimat) basisversichert ist, wurde das Zusatzkonto «Sparen 60» bisher im Anlagekompartiment 100 der PKE Vorsorgestiftung Energie geführt.

Aufgrund der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Bestimmungen des 3. Verordnungspaketes zur 1. BVG-Revision ist dieses Vorgehen künftig nicht mehr zulässig. Deshalb wird der Plan «Sparen 60» seit dem 1. Oktober 2006 neu auch in der PKE Pensionskasse Energie (Genossenschaft) sowie im Kompartiment 120 der PKE Vorsorgestiftung Energie angeboten. Der Plan «Sparen 60» wird immer im selben Gefäss geführt wie die Basisvorsorge. Die Konti «Sparen 60» von Versicherten, deren Unternehmen der Genossenschaft angeschlossen sind, wurden am 1. Oktober 2006 von der Vorsorgestiftung, Kompartiment 100, in die Genossenschaft überführt. Ist das Unternehmen dem Kompartiment 120 der Vorsorgestiftung angeschlossen, wurden die Konti «Sparen 60» dorthin überführt. Lediglich bei Versicherten mit dem Zusatzplan «Sparen 60» mit Basisvorsorge im Kompartiment 100 der Vorsorgestiftung änderte sich nichts.

Den Bonus, also den variablen Lohnanteil, konnten die Unternehmen bisher bei der PKE Vorsorgestiftung Energie, Kompartiment 100, im Beitragsprimat versichern, und zwar auch Unternehmen, die für die Basisvorsorge der Genossenschaft angeschlossen sind. Da keine gesetzlich bedingte Notwendigkeit besteht

und es sich um einen klassischen Beitragsprimatsplan handelt, verbleibt der Bonusplan in der PKE Vorsorgestiftung Energie. Jedoch wurde die Vorsorge gemäss Bonusplan am 1. Oktober 2006 auf die einzelnen Gefässe aufgeteilt. Erfolgt die Basisvorsorge im Kompartiment 120, wurden die Bonuspläne eben-



Urs Richard  
Leiter Versicherungs-  
administration  
Beitragsprimat

falls dorthin überführt. Die Bonuspläne der in der Genossenschaft versicherten Personen verbleiben in der Stiftung und wurden ebenfalls ins Anlagekompartiment 120 überführt, weil die Genossenschaft und das Kompartiment 120 über die gleiche Anlagestrategie verfügen.

PKE-Zusatzpläne			
bisher			
PKE Pensionskasse Energie (Genossenschaft)	PKE Vorsorgestiftung Energie Kompartiment 100		PKE Vorsorgestiftung Energie Kompartiment 120
	Bonusplan		
	Sparen 60		
seit 1. Oktober 2006			
PKE Pensionskasse Energie (Genossenschaft)	PKE Vorsorgestiftung Energie Kompartiment 100		PKE Vorsorgestiftung Energie Kompartiment 120
	Bonusplan		
	Sparen 60		
Sparen 60		Sparen 60	

### «Sparen 60»: Und wenn Sie sich doch später als geplant pensionieren lassen?

Gemäss Bestimmungen der dritten Etappe der 1. BVG-Revision haben die Pensionskassen Massnahmen zu gestalten, dass bei einem Verzicht auf den geplanten vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten wird. Deshalb darf Ihre Altersrente inkl. der Leistungen aus «Sparen 60» höchstens 5% höher sein als die ordentliche PKE-Rente im Alter 65. Soweit das Guthaben diese 5-Prozent-Schranke übersteigt, verfällt es deshalb der Pensionskasse. Ein Saldo des Überschusskontos der

PKE Pensionskasse Energie (Leistungsprimat) müsste in diese Berechnung ebenfalls miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund berechnet Ihnen die PKE vor Ihren Einzahlungen in «Sparen 60» den Sparbeitrag für das gewünschte Pensionierungsalter unter Berücksichtigung dieser BVG-Vorschriften über die maximale Höhe des Sparguthabens.

Das Formular dazu finden Sie unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) in der Rubrik «Dienstleistungen/Plan Sparen 60».

## Barauszahlung beim Verlassen der Schweiz

■ ■ Mit dem Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU wird durch eine schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Dieses Abkommen koordiniert weiter die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme und die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen. Es hat für Schweizer Bürger und Angehörige von EU- und EFTA-Staaten Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge beim Verlassen der Schweiz.

Ab 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz in ein EU- bzw. EFTA-Land nicht mehr möglich, wenn eine Person dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen untersteht. Die Pensionskasse darf bei einem Wegzug nur noch den überobligatorischen

Teil der Vorsorge bar auszahlen. Den obligatorischen Teil muss die Pensionskasse auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) in der Schweiz übertragen. Diese Leistungen dürfen gemäss BVG frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters, d.h. ab Alter 60 (bzw. 59 für Frauen), bar bezogen werden. Der Teil der obligatorischen Vorsorge wird auf den Versicherungsausweisen und Austrittsabrechnungen der PKE unter «BVG-Altersguthaben» ausgewiesen. Erfolgt die Ausreise noch vor dem 1. Juni 2007, aber der Versicherte stellt das Gesuch um Barauszahlung erst später, gelten diese Bestimmungen ebenfalls.

Nicht tangiert ist die Barauszahlung beim endgültigen Verlassen der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Land bei folgenden Sachverhalten:

- Die definitive Ausreise und die Einreichung des Gesuches um Barauszahlung erfolgen vor dem 1. Juni 2007;

- Barauszahlung von Guthaben, die über der gesetzlichen Minimalvorsorge gemäss BVG liegen;
- Bezug des Alterskapitals beim ordentlichen Pensionierungsalter;
- Bezug des Alterskapitals ab Erreichen des Mindestalters für eine vorzeitige Pensionierung, welches bei der PKE bei 58 Jahren liegt;
- bei Geringfügigkeit, d.h., wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.

Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) werden vom Abkommen über die Freizügigkeit nicht tangiert. Unter diesem Titel können auch künftig Zahlungen für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ins Ausland erfolgen.

### PKE – Performance und Deckungsgrad

Vorsorgeeinrichtung	Performance	Deckungsgrad
Anlagekompartiment 100	vom 1.1. bis 30.9.2006	am 30.9.2006
PKE Vorsorgestiftung Energie	3,9%	ca. 102,0%
Benchmark	0,9%	
Anlagekompartiment 120	vom 1.1. bis 30.9.2006	am 30.9.2006
PKE Vorsorgestiftung Energie	4,6%	ca. 120,0%
Benchmark	3,6%	
Genossenschaft	vom 1.1. bis 30.9.2006	am 30.9.2006
PKE Pensionskasse Energie	5,1%	ca. 120,1%
Benchmark	3,6%	



PKE Pensionskasse Energie  
 Telefon 044 287 92 22  
 Freigutstrasse 16, 8027 Zürich  
 www.pke.ch, Fax 044 287 92 29

PKE Vorsorgestiftung Energie  
 Telefon 044 287 92 88  
 Freigutstrasse 16, 8027 Zürich  
 www.pke.ch, Fax 044 287 92 89